

Politik in der Kirche

Man darf ob der Aktualität der heutigen Auseinandersetzung zwischen dem bernischen Staat und einer einflussreichen Richtung oder Gruppe der evangelisch reformierten Landeskirche nicht übersehen, dass sich hier eine uralte Frage aufs neue stellt, die zurückgeht auf die Gebote «Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist» und «Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen». Von den Ursprüngen ab gab es ein der Welt abgewandtes, beschauliches und ein auf die Welt gerichtetes, aktives Christentum, eine johanneische und eine paulinische Haltung, Einsiedler neben Leutpriestern. Die einen ganz dem Reich verpflichtet, das «nicht von dieser Welt» ist, die andern bemüht, «das Salz der Erde» zu sein.

Die Heilige Schrift enthält soviel unmittelbarer Gegensätzliches, dass gemeinverständliche Eindeutigkeit durch autoritative Auslegung gesucht wurde, die sich auf eine wieder durch Interpretation gewonnene Verleihung göttlicher Autorität an Menschen stützte. Es weckte dann den Ruf nach dem von menschlichen Zutaten befreiten «reinen Wort». Die Reformation ist nur als Dienst an diesem Wort zu verstehen.

Damit war natürlich jede Gewähr für eine durchgehend übereinstimmende Auffassung beseitigt. Von da aus lässt sich verstehen, dass in der reformierten Kirche nicht nur verschiedene Lehrmeinungen sich entwickeln mussten, sondern dass sich eine umfassende Glaubensgemeinschaft nur dann sichern lässt, wenn man die persönliche Freiheit in Sachen des Glaubens achtet und dogmatische Härten zu denen sich einzelne Richtungen bekennen, nicht als Gesetz für die ganze Kirche zulässt. So ist die Forderung nach Toleranz im bernischen Kirchengesetz, auch abgesehen von den verfassungsmässigen geistigen Freiheiten, aus der Entwicklung der Kirche selbst zu begreifen.

Es fehlte nicht an ausländischen Einflüssen auf das Verhältnis zwischen den Christen und dem Staat in der Schweiz. Die grösste Bedeutung kommt in dieser Hinsicht wohl dem deutschen Pietismus zu. Er ist in der Herrnhuter Ausprägung eine Erscheinung jener Zeit, die politisch durch das absolute Fürstentum in Deutschland gekennzeichnet ist. Dieses alte Regierungssystem brauchte seine Kirche im Geist seiner Politik als eine Stütze der obrigkeitlichen Macht. Es räumte der Kirche selbst soviel Macht ein, als zu ihrer Verkettung mit dem Herrscherhaus dienlich war. «Thron und Altar» gehörten zusammen in jene Symbiose, die aus der christlichen Revolutionierung des Römerreiches hervorgegangen war: Verstaatlichung der Kirche und Verkirklichung des Staates. Diese Verschmelzung prägte sich am schärfsten in Konstantinopel aus, wo der Imperator kraft seines weltlichen Amtes auch Kirchenfürst wurde. Die russischen Zaren übernahmen mit ihrem Anspruch auf die oströmische Nachfolge auch die geistliche Herrscherwürde.

Wie der frühere deutsche Absolutismus dem nationalsozialistischen, so hat der zaristische Absolutismus dem bolschewistischen totalen Staat vorgearbeitet. Dass die politische Gewalt über den ganzen Menschen, auch über seine geistigen Anliegen, verfügen sollte, war in geschichtlich so vorbereiteten Untertanenvölkern weniger unerhört als in Nationen, die innenpolitisch durch die Schule der Selbstbestimmung gegangen waren.

Jener deutsche Absolutismus war auch in der Gestalt der aufgeklärten Despotie, die von der aktiven Teilnahme des Volkes an den Staatsgeschäften nichts wissen wollte, geradezu eine Schulung für die Abkehr vom Staat und von seinen Institutionen, nicht zuletzt für Menschen von lebendiger Religiosität. Es war eine Flucht nach innen, eine seelische Vertiefung, eine Stärkung der Macht des Gefühls, die nicht mehr in den institutionellen Schranken des offiziellen Kirchentums Platz fand.

Da auch in der reformierten Schweiz die aristokratische Herrschaft mit ihrer Kirche aufs engste verwachsen war — ganz natürlich, denn die Einführung der neuen Lehre war durch Regierungsbeschluss und nicht überall ohne militärische Machtmittel durchgesetzt

worden —, so ist es kaum verwunderlich, dass die pietistische Welle in der Schweiz ebenfalls zu einer Entfremdung religiöser Kreise vom Staat führte. Man vergass weiterhin, dass die schweizerischen Reformatoren Staatsmänner gewesen sind und dass sie die Christengemeinde auf die Bürgergemeinde aufgebaut haben. Der Mangel an Interesse für die politische Gemeinschaft erzeugte einen Mangel an Verständnis für die Aufgaben und die Lebensbedingungen des Staates, dessen ursprünglichste und wichtigste Aufgabe es bleibt, den Frieden im Land zu sichern.

Die «Welt» wird dann gern mit dem Bösen gleichgestellt, und als erster Vertreter der «Welt» steht der Staat vor allen Augen. Man nahm sich oft nicht die Mühe, den sich selbst vergötternden Moloch, unter dem Christus und die Apostel zu leiden hatten, von dem Staat zu unterscheiden, worin unsere Glaubensgemeinschaften leben. Der Staat überhaupt, auch unser Staat, wurde einmal von Karl Barth gestützt auf ein Bibelwort als «das Tier aus dem Abgrund» bezeichnet. Wenn er seither von dieser Verdammung abgekommen ist, so bleibt doch noch viel betonter Widerwille und Unkenntnis von der staatlich-politischen Wirklichkeit übrig. Der staatsbürgerliche Unterricht im Briefwechsel Feldmann-Barth zeigt das.

Eine Spannung zwischen Staat und Kirche ist unausweichlich, solange man die beiden nicht trennt oder aber einen Teil dem andern unterordnet. Das kanonische Recht hat beide Teile als «societates perfectae» in ihren Kreisen souverän erklärt und der Kirche die «spiritualia», dem Staat die «temporalia» zugewiesen. So richtig das grundsätzlich ist, so ist damit für die Ausscheidung der Zuständigkeiten, wie die Geschichte zeigt, wenig gewonnen. Denn die Kreise überschneiden sich schon darum, weil Kirche und Staat mit den gleichen Menschen zu tun haben, denen bei Widerspruch zwischen den an sie gerichteten Geboten Gewissenskonflikte nicht erspart bleiben. Vor allem aber stellt sich die historische Frage, wer befugt sei, die Grenze zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Gebiet zu ziehen.

An dieser Frage hat sich einmal der offene Krieg zwischen Kaiser und Papst um die Investitur der Bischöfe entzündet, und wir dürfen auch an die Kirchenflüche denken, womit das mit den Habsburgern verbündete geistliche Rom gegen die Waldstätte, besonders gegen das sich der «toten Hand» des Klosters Einsiedeln erwehrende Schwyz, eingegriffen hat. Mit einem solchen Kirchenfluch gegen Luzern und die Leute am See beginnt die offizielle Sammlung unserer Staatsdokumente, der «Eidgenössischen Abschiede». Es war ein kirchliches Machtmittel, eingesetzt zugunsten Rudolfs des Aeltern von Habsburg. Die eidgenössische Vorgeschichte ist erfüllt von solchen Zeugnissen des Zusammenstosses zwischen der Politik der Kirche und den Bedürfnissen und Interessen der weltlichen Gemeinschaft.

Zwischen der völligen Verschmelzung von Staat und Kirche und ihrer gänzlichen Trennung sucht nun unser öffentliches Recht einen Mittelweg. Vom früheren Staatskirchentum, worin der Staat der weltliche Arm der Kirche und die Kirche der geistliche Arm des Staates war, ist man abgekommen. Die Erinnerung an die Täuferverfolgungen im alten Bern ist zu drückend, um den Wunsch nach dem Religionsmonopol wieder aufleben zu lassen, das bis zu einem gewissen Grad zum Begriff der Staatskirche gehört. Mit dem Sieg der liberalen Politik erhielt auch die Kirche mehr Freiheit. Aber das Nebeneinander wurde dann leicht zu einer auf Gleichgültigkeit aufgebauten konfessionellen Neutralität, und damit hat der Staat die oft unfreundliche politische Uninteressiertheit kirchlicher Kreise beantwortet.

Das war nicht der beste Weg zu einem gesunden Verhältnis. Dass sich eine aktivistische Richtung der Kirche der sozialen Probleme annahm, dass sie dabei eine energische Gesellschaftskritik entwickelte, war zeitgemäss und lag im immanenten Auftrag der Verkündigung des Evangeliums. Dass sich dabei im August 1912 aber etwas entwickelte, das man «Gene-

ralstreiktheologie» nennen konnte, bewies nur die politische Weltfremdheit der Eiferer. Es waren Truppen für den Ordnungsdienst aufgeboden worden, nachdem die Polizei nicht genügt hatte, um Gewalttaten gegen Marktverkäufer in Zürich zu verhüten, als das Kampfmittel des Generalstreiks zum erstenmal erprobt wurde. Das Militäraufgebot wurde nun von Theologen als eine Schande ausgerufen, wie seither das vom Bundesrat für den Fall versagender Einfuhren angeregte Anlegen von Haushaltsvorräten.

Beispiele von nicht ganz vernünftiger theologischer Kritik an politischen Dingen dürfen aber nicht dazu verführen, Kanzelrednern das politische Gebiet sperren zu wollen. Die Kirche hat, wie angedeutet, einen Auftrag, der neben Verkündigung, Gebet und Dank auch das Busspredigen umfasst. Der Staat aber hat es nötig, dass sein Tun und Lassen immer wieder vom Evangelium her beleuchtet wird. Unter Umständen ist es sogar nötig, dass die Kirche bei den politischen Gewalten Aergernis erregt.

Wie sich aus den von der Staatskanzlei veröffentlichten Dokumenten ergibt, will die bernische Regierung das «Wächteramt der Kirche» nicht antasten. Aber es wird auf die Verantwortlichkeit und auf die Eignung der Wächter Gewicht gelegt, und das war offenbar nicht ganz überflüssig. Namentlich ist die wirklich auffallende «Schützenhilfe», welche der militante Kommunismus in mancherlei nicht ganz durchsichtigen Äusserungen, auch antimilitaristischen, des Barthschen Kreises gefunden hat, geeignet, Verwirrung in der geistigen Haltung des Volkes zu stiften. Es genügt nicht, dass solche Wirkungen «nicht gewollt» waren. Wer öffentlich, und gar noch im Namen eines höhern Auftrages politisch reden will, der hat auch Folgen voraussehen, die jedem halbwegs politisch Erfahrenen selbstverständlich sind.

Unser Volk hat bei allen Fehlern, die ihm vorzuhalten Sache der Kirche ist, durchschnittlich mehr politischen Verstand, als

einige Lehrmeister glänzen. Es weiss auch von den Folgen der hat aus deren Folgen der vergleichs nur die beiden Nachkriegszeiten. Es ist dass in bezug auf sozialspiel, das uns weiterführen zu suchen wäre!

Ueber Politik, auch gemacht wird, muss man tieren. Wer politisch darf antworten, selbst Behörden sind. Hier h Ausschliesslichkeit auf

Wer aber vom «Wag und dabei den Staat a mal gar als «das Tier fendet, der wird wie seiner Antwort an Kar sich ehrlicherweise r konfrontiert sehen, ob wie es anderswo geschä nen und auch finanzielle len müsse.

Nichts aber schade schweren Wächteramt Gleichgültigkeit gegen Voraussetzungen und tischen Gemeinschaft der Demokratie. Hiez war der Staat nicht r radezu provoziert.

Die Zeitnot hat die keiten wie alles, was d Abendlandes erschwe macht. Wir haben ent Kultur, auch die pol ohne das Christentum da sie schwer bedroht im Geiste des Gemein tiererisch betonten U neu begriffen werden lich, dass man die Ge her sie kommt. Wer können wir nicht helf weniger.

MBA 15866

Politik in der Kirche

alität der heutigen
en dem bernischen
hen Richtung oder
ormierten Landes-
ss sich hier eine
lt, die zurückgeht

Kaiser, was des
es ist» und «Man
s den Menschen».
b es ein der Welt
und ein auf die
Christentum, eine
linische Haltung,
rn. Die einen ganz
«nicht von dieser
ht, «das Salz der

lt soviel unmittel-
meinvertändliche
ritative Ausle-
h auf eine wieder
nnene Verleihung
Menschen stützte.
f nach dem von
ten «reinen Wort».
Dienst an diesem

Gewähr für eine
ende Auffassung
st sich verstehen,
che nicht nur ver-
sich entwickeln
eine umfassende
ann sichern lässt,
Freiheit in Sachen
ogmatische Härten
ntungen bekennen,
ze Kirche zulässt.
Toleranz im bern-
abgesehen von den
igen Freiheiten,
irche selbst zu be-

rischen Einflüssen
den Christen und
Die grösste Bedeu-
nsicht wohl dem
s zu. Er ist in
eine Erscheinung
urch das absolute
d gekennzeichnet
rssystem brauchte
er Politik als eine
Macht. Es räumte
Macht ein, als zu
errscherhaus dien-
» gehörten zusam-
us der christlichen
ereiches hervorge-
g der Kirche und
Diese Verschmel-
sten in Konstanti-
kraft seines welt-
nfürst wurde. Die
en mit ihrem An-
Nachfolge auch die

Absolutismus dem
at der zaristische
wistische tota-
Dass die politische
nschen, auch über
erfügen sollte, war
iteten Untertanen-
s in Nationen, die
hule der Selbstbe-

mus war auch in
a Despotie, die von
s Volkes an den
wissen wollte, ge-
ür die Abkehr
nen Institutionen,
von lebendiger Re-
ht nach innen, eine
stärkung der Macht
in den institutio-
ellen Kirchentums

en Schweiz die ari-
ihrer Kirche aufs
— ganz natürlich,
neuen Lehre war
und nicht überall
ittel durchgesetzt

worden —, so ist es kaum verwunderlich,
dass die pietistische Welle in der Schweiz
ebenfalls zu einer Entfremdung religiöser
Kreise vom Staat führte. Man vergass weit-
herum, dass die schweizerischen Reformatoren
Staatsmänner gewesen sind und dass sie die
Christengemeinde auf die Bürgergemeinde auf-
gebaut haben. Der Mangel an Interesse für
die politische Gemeinschaft erzeugte einen
Mangel an Verständnis für die Aufgaben und
die Lebensbedingungen des Staates, dessen
ursprünglichste und wichtigste Aufgabe es
bleibt, den Frieden im Land zu sichern.

Die «Welt» wird dann gern mit dem Bösen
gleichgestellt, und als erster Vertreter der
«Welt» steht der Staat vor allen Augen. Man
nahm sich oft nicht die Mühe, den sich selbst
vergötternden Moloch, unter dem Christus und
die Apostel zu leiden hatten, von dem Staat zu
unterscheiden, worin unsere Glaubensgemein-
schaften leben. Der Staat überhaupt, auch unser
Staat, wurde einmal von Karl Barth gestützt
auf ein Bibelwort als «das Tier aus dem Ab-
grund» bezeichnet. Wenn er seither von die-
ser Verdammung abgekommen ist, so bleibt
doch noch viel betonter Widerwille und Un-
kenntnis von der staatlich-politischen Wirk-
lichkeit übrig. Der staatsbürgerliche Unter-
richt im Briefwechsel Feldmann-Barth zeigt
das.

Eine Spannung zwischen Staat und Kirche
ist unausweichlich, solange man die beiden
nicht trennt oder aber einen Teil dem andern
unterordnet. Das kanonische Recht hat beide
Teile als «societates perfectae» in ihren Krei-
sen souverän erklärt und der Kirche die «spi-
ritualia», dem Staat die «temporalia» zuge-
wiesen. So richtig das grundsätzlich ist, so ist
damit für die Ausscheidung der Zuständigkei-
ten, wie die Geschichte zeigt, wenig gewonnen.
Denn die Kreise überschneiden sich schon
darum, weil Kirche und Staat mit den gleichen
Menschen zu tun haben, denen bei Wider-
spruch zwischen den an sie gerichteten Geboten
Gewissenskonflikte nicht erspart bleiben.
Vor allem aber stellt sich die historische
Frage, wer befugt sei, die Grenze
zwischen dem weltlichen und dem
geistlichen Gebiet zu ziehen.

An dieser Frage hat sich einmal der offene
Krieg zwischen Kaiser und Papst um die In-
vestitur der Bischöfe entzündet, und wir dür-
fen auch an die Kirchenflüche denken, womit
das mit den Habsburgern verbündete geist-
liche Rom gegen die Waldstätte, besonders
gegen das sich der «toten Hand» des Klosters
Einsiedeln erwehrende Schwyz, eingegriffen
hat. Mit einem solchen Kirchenfluch gegen
Luzern und die Leute am See beginnt die offi-
zielle Sammlung unserer Staatsdokumente, der
«Eidgenössischen Abschiede». Es war ein
kirchliches Machtmittel, eingesetzt zugunsten
Rudolfs des Aeltern von Habsburg. Die eidge-
nössische Vorgeschichte ist erfüllt von sol-
chen Zeugnissen des Zusammenstosses zwi-
schen der Politik der Kirche und den Be-
dürfnissen und Interessen der weltlichen Ge-
meinschaft.

Zwischen der völligen Verschmelzung von
Staat und Kirche und ihrer gänzlichen Tren-
nung sucht nun unser öffentliches Recht einen
Mittelweg. Vom früheren Staatskirchentum,
worin der Staat der weltliche Arm der Kirche
und die Kirche der geistliche Arm des Staa-
tes war, ist man abgekommen. Die Erinnerung
an die Täuferverfolgungen im alten Bern ist
zu drückend, um den Wunsch nach dem Reli-
gionsmonopol wieder aufleben zu lassen, das
bis zu einem gewissen Grad zum Begriff der
Staatskirche gehört. Mit dem Sieg der libera-
len Politik erhielt auch die Kirche mehr Frei-
heit. Aber das Nebeneinander wurde dann
leicht zu einer auf Gleichgültigkeit aufgebau-
ten konfessionellen Neutralität, und damit hat
der Staat die oft unfreundliche politische Un-
interessiertheit kirchlicher Kreise beantwor-
tet.

Das war nicht der beste Weg zu einem ge-
sunden Verhältnis. Dass sich eine aktivistische
Richtung der Kirche der sozialen Probleme an-
nahm, dass sie dabei eine energische Gesell-
schaftskritik entwickelte, war zeitgemäss und
lag im immanenten Auftrag der Verkündigung
des Evangeliums. Dass sich dabei im August
1912 aber etwas entwickelte, das man «Gene-

ralstreiktheologie» nennen konnte, bewies nur
die politische Weltfremdheit der Eiferer. Es
waren Truppen für den Ordnungsdienst auf-
geboten worden, nachdem die Polizei nicht ge-
nügt hatte, um Gewalttaten gegen Marktver-
käufer in Zürich zu verhüten, als das Kampf-
mittel des Generalstreiks zum erstenmal er-
probt wurde. Das Militäraufgebot wurde nun
von Theologen als eine Schande ausgerufen,
wie seither das vom Bundesrat für den Fall
versagender Einfuhren angeregte Anlegen von
Haushaltvorräten.

Beispiele von nicht ganz vernünftiger theo-
logischer Kritik an politischen Dingen dürfen
aber nicht dazu verführen, Kanzelrednern das
politische Gebiet sperren zu wollen. Die Kirche
hat, wie angedeutet, einen Auftrag, der neben
Verkündigung, Gebet und Dank auch das Buss-
predigen umfasst. Der Staat aber hat es nötig,
dass sein Tun und Lassen immer wieder vom
Evangelium her beleuchtet wird. Unter Um-
ständen ist es sogar nötig, dass die Kirche
bei den politischen Gewalten Aergernis erregt.

Wie sich aus den von der Staatskanzlei ver-
öffentlichten Dokumenten ergibt, will die ber-
nische Regierung das «Wächteramt der Kir-
che» nicht antasten. Aber es wird auf die Ver-
antwortlichkeit und auf die Eignung der Wäch-
ter Gewicht gelegt, und das war offenbar nicht
ganz überflüssig. Namentlich ist die wirklich
auffallende «Schützenhilfe», welche der mili-
tante Kommunismus in mancherlei nicht ganz
durchsichtigen Aeusserungen, auch antimili-
taristischen, des Barthschen Kreises gefunden
hat, geeignet, Verwirrung in der geistigen Hal-
tung des Volkes zu stiften. Es genügt nicht,
dass solche Wirkungen «nicht gewollt» waren.
Wer öffentlich, und gar noch im Namen eines
höhern Auftrages politisch reden will, der hat
auch Folgen voraussehen, die jedem halb-
wegs politisch Erfahrenen selbstverständlich
sind.

Unser Volk hat bei allen Fehlern, die ihm
vorzuhalten Sache der Kirche ist, durch-
schnittlich mehr politischen Verstand, als

einige Lehrmeister glauben oder selber be-
sitzen. Es weiss auch von eigenen Mängeln und
hat aus deren Folgen doch einiges gelernt. Man
vergleiche nur die beiden letzten Kriegs- und
Nachkriegszeiten. Es ist einfach nicht wahr,
dass in bezug auf soziale Gesinnung das Bei-
spiel, das uns weiterführen kann, in Russland
zu suchen wäre!

Ueber Politik, auch wenn sie auf der Kanzel
gemacht wird, muss man in der Schweiz disku-
tieren. Wer politisch angegriffen wird, der
darf antworten, selbst wenn es verantwortliche
Behörden sind. Hier hört jeder Anspruch auf
Ausschliesslichkeit auf.

Wer aber vom «Wagnis des Glaubens» redet
und dabei den Staat als feindliche Macht, ein-
mal gar als «das Tier aus dem Abgrund» be-
fehdet, der wird wie es Markus Feldmann in
seiner Antwort an Karl Barth mit Recht betont,
sich ehrlicherweise mit der Gewissensfrage
konfrontiert sehen, ob er seine Kirche, nicht,
wie es anderswo geschehen ist, vom Staat tren-
nen und auch finanziell auf eigene Füsse stel-
len müsse.

Nichts aber schadet dem verantwortungs-
schweren Wächteramt der Kirche mehr, als
Gleichgültigkeit gegenüber den natürlichen
Voraussetzungen und Erfordernissen der poli-
tischen Gemeinschaft, und bei uns vor allem
der Demokratie. Hierzu ein Wort zu sprechen,
war der Staat nicht nur berufen, sondern ge-
radezu provoziert.

Die Zeitnot hat die kirchlichen Unstimmig-
keiten wie alles, was den Zusammenschluss des
Abendlandes erschwert, unheimlich aktuell ge-
macht. Wir haben entdeckt, dass unsere ganze
Kultur, auch die politische und die soziale,
ohne das Christentum undenkbar wäre. Heute,
da sie schwer bedroht ist, muss ihre Grundlage
im Geiste des Gemeinsamen und nicht in sek-
tärerisch betonten Unterschieden gesucht und
neu begriffen werden. Voraussetzung ist frei-
lich, dass man die Gefahr sieht und weiss, wo-
her sie kommt. Wer sie nicht sehen will, dem
können wir nicht helfen, und er uns noch viel
weniger.

1951 10 14